

Date:

BERNER TAGBLATT

4 Dez 1951

Der Minderheitsartikel des bernischen Kirchengesetzes

Bei den Verhandlungen zwischen den Staatsbehörden und dem Synodalarat stellte sich die Frage, ob Art. 16, Abs. 2: «Auf die angemessene Vertretung der kirchlichen Richtungen und Gruppen ist gebührend Rücksicht zu nehmen», auch bei der Besetzung der Pfarrstellen gelte. Die Antwort lautet dahin, daß das Pfarrkollegium keine Behörde sei; den Richtungen formelle Ansprüche auf Vertretung im Pfarrkollegium zu geben, entspricht der Organisation im Aufbau einer Kirchgemeinde nicht, wohl aber solle eine freiwillige Berücksichtigung der verschiedenen Richtungen bei der Besetzung der Pfarrstellen und Hilfspfarrstellen für das Leben der Kirchgemeinden als günstig erstrebt werden. Die kirchlichen Richtungen haben seinerzeit ihre Zusammenarbeit bezeugt, und es ist darauf hinzuweisen, daß trotz gelegentlicher öffentlicher Auseinandersetzungen diese Zusammenarbeit auch heute praktisch vorhanden ist. Für die Kirchgemeinden gilt in der Organisation der Grundsatz: «Eine Gemeinde — ein Pfarrer.» Wo mehrere Pfarrer an derselben Gemeinde wirken, ist ihr Gebiet speziell für die Seelsorge so einzuteilen, daß jeder Pfarrer einen Gemeindeteil übernimmt (Artikel 13 Kirchengesetz).

Es ist beizufügen, daß sich diese Arbeitsteilung fast durchwegs bewährt und gerade auch auf Grund einer rechten, sorgfältig vorbe-

reiteten und durchgeführten Organisation, einer Kirchgemeinde die Zusammenarbeit verschiedener Pfarrer wesentlich erleichtert wird. Ebenso ist festzustellen, daß diese Zusammenarbeit bei der großen Mehrzahl der Pfarrer auch über alle Differenzen der Richtungen weg vorhanden ist. Die kirchlichen Richtungen dürfen nicht mit politischen Parteien verwechselt werden. Sie bilden sich auf dem Grund und dem Auftrage der Kirche und ihrer geistigen, innerkirchlichen Auseinandersetzungen und besitzen deswegen einen andern Charakter als die politischen Parteien. Ihre Haltung entspricht auch keineswegs derjenigen der politischen Parteien, und es kann keine kirchliche Richtung mit einer politischen Partei in Übereinstimmung gebracht werden. Der Synodalarat stellt sich auch auf den Boden von Artikel 60 des Kirchengesetzes: «Angehörige der evangelisch-reformierten Landeskirche sind alle Einwohner des Kantons Bern evangelischer Konfession, welche die in der kirchlichen Ordnung aufgestellten kirchlichen Erfordernisse erfüllen. Dabei ist die Freiheit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage zu wahren.» Es bleibt also die Existenz verschiedener Richtungen innerhalb der Evangelisch-Reformierten Landeskirche im Rahmen der in Art. 60 des Kirchengesetzes ausgeführten Bestimmungen anerkannt. ♂